

Voraussetzungen für eine abgabenfreie Einfuhr für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate lt. Arbeitsrichtlinie des BMF ZK-1840 mit dem Verfahrenscode C13 (für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate):

Eine Zollbefreiung (gilt daher nicht für eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) besteht grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen:

Als wissenschaftliche Instrumente und Apparate gelten solche, die aufgrund ihrer objektiven technischen Merkmale und der Ergebnisse, die mit ihrer Hilfe erzielt werden können, ausschließlich oder hauptsächlich für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet sind.

Teile und Werkzeuge: abgabenfrei sind Ersatzteile, Bestandteile oder

Spezifische Zubehörteile (um die Leistung oder Verwendungsmöglichkeit zu verbessern) sowie Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate, die GLEICHZEITIG mit dem „Hauptgegenstand“ = wissenschaftliches Instrument oder Apparat eingeführt wurden oder später ERKENNBAR bestimmt für den zuvor abgabenbefreiten noch wissenschaftlich verwendeten „Hauptgegenstand“ eingeführt werden.

Ein entsprechender „Hauptgegenstand“ muß bzw. die Gegenstände müssen im Eigentum und Besitz sein.

Die abgabenfreie Einfuhr muss für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder wissenschaftliche Forschung ist bestimmt sein.

Private Einrichtungen nur, wenn zuvor von der Zollbehörde eine Ermächtigung zur abgabenfreien Einfuhr erteilt wurde.

Sie dürfen ausschließlich nur für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden. Als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt gelten solche, die ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung oder für die Lehre verwendet werden sollen.

Die Bestandteile dürfen nicht den Interessen der Gemeinschaftsindustrie in dem betreffenden Fertigungszweig schaden.

Sie müssen unmittelbar an den Verwendungsort gebracht werden und sind in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Die befreiten Gegenstände dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Das Verbot gilt unbefristet.

Werden die befreiten Gegenstände an eine zollbefreite Einrichtung verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen, so bleibt die Befreiung bestehen, sofern die Waren von dieser Einrichtung zu Zwecken verwendet werden, die ebenfalls eine Zollbefreiung begründen. In allen anderen Fällen ist Zoll zu entrichten.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so ist die Zollbehörde ebenfalls zu unterrichten und es ist Zoll zu entrichten.

Die zuständige Stelle ist das:

Zollamt Graz (ZA 700000)

ATA

Bahnhofgürtel 57

A-8020 Graz

Telefon: 0316 7061/220 (Herr Schauer)

Telefax: 0316 71 04 95

2.) Vorgehensweise:

Die Abgabenbefreiung sollte rechtzeitig vor Durchführung des Transports bzw. Lieferung (= Abfertigungsvorgang) erfolgen. Die Erwirkung der Abgabenbefreiung (= die Feststellung der Abgabenbefreiung durch das Zollamt) wird somit gesondert vom Abfertigungsvorgang mittels Grundlagenbescheid erzielt.

Sollte die Erwirkung der Abgabenbefreiung nach Lieferung bzw. Transport des wissenschaftlichen „Hauptgegenstandes“ erfolgen, dann bitte ebenfalls die unter Punkt a.) gelisteten Bedingungen und Auflagen - jedoch mit der unter Punkt c.) angeführten Ergänzung - erfüllen.

Es ist vom Leiter oder seinem bevollmächtigten Vertreter der Bestimmungseinrichtung (= Institutsvorstand z. B.) ein formloser Antrag auf Feststellung eines Grundlagenbescheides beim zuständigen Zollamt (siehe oben) einzubringen. Der Verfahrenscode lautet C13 und der formlose Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Position der kombinierten Nomenklatur sowie die objektiven technischen Merkmale, aufgrund deren das Instrument oder der Apparat als wissenschaftlich angesehen werden kann;
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten;
- Ursprungsland;
- Bestimmungsort;
- genauer Verwendungszweck;
- Preis und Zollwert;
- Menge der eingeführten Instrumente oder Apparate.

Dem Antrag sind Unterlagen wie die Rechnung in Kopie (wenn Lieferung/Transport bereits erfolgt ist, dann bitte auch Kopie von dem Lieferschein und von einer Zollabgabenbestätigung beifügen) mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des/r Instruments/e oder Apparats/e beizufügen. Die Originale wie Rechnung und Lieferschein werden von der Abteilung Rechnungswesen und Finanzen für eine Prüfung durch Organe der Zollbehörde unbefristet bereitgestellt.

Des Weiteren ist dem Antrag folgende Erklärung beizulegen:

"Ich verpflichte mich dafür zu sorgen, dass die Ware/n, für welche die Eingangsabgabenbefreiung in Anspruch genommen wird, unmittelbar nach ihrer Überlassung durch die Zollbehörde an den angemeldeten Verwendungsort gebracht, ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der /Name der Organisation/ veranlasst und ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet wird/werden. Weiters verpflichtet ich mich die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, welche die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden.

/Datum und Unterschrift/ "

b.) Das zuständige Zollamt entscheidet unmittelbar anhand des formlosen Antrages samt Unterlagen und stellt einen Grundlagenbescheid aus. Die Geltungsdauer dieses Bescheides beträgt 6 Monate.

c.) Abfertigungsvorgang & Auslieferung (rechtzeitige Information über die Erwirkung der Abgabenbefreiung sowie den Erhalt des Bescheides an die Transportfirma bzw. an den Spediteur; Ist die Lieferung und somit die Zollabgabe bereits erfolgt, ist letzteres natürlich hinfällig und ist der formlose Antrag mit dem TITEL

auf Feststellung eines Grundlagenbescheides und REFUNDIERUNG der ZOLLABGABE beim zuständigen Zollamt (siehe Punkt 2 a.)) einzubringen. Der Verfahrenscode lautet nach wie vor C13.

Zollamt Graz
Bahnhofgürtel 57
8020 Graz

EINGELANGT AM

28. Feb. 2008

Abt. 1
u. Finanzen der TU Graz



Tel. 0316 / 7061

DVR: 0010723

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ RECHBAUERSTRASSE 12
8010 Graz**

**Betreff: Ihre Zahlungsaufschubbewilligung gemäß Art. 226 Buchstabe b ZK
Abgabenkonto-Nr. 4000021
Änderung betreffend Zuständigkeit der Einhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Einhebung der Abgabenbeträge im Rahmen ihres gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK (Zollkodex) bewilligten Zahlungsaufschubes ist bis zum Ablauf des 29.2.2008 das Zollamt Wien zuständig.

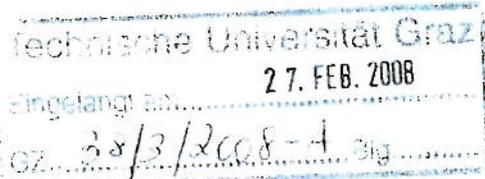
Mit **1. März 2008** geht diese Zuständigkeit aufgrund des § 11 Abs. 3 der Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung idF BGBl. II Nr. 383/2006 auf das **Zollamt Graz** über.

Zahlungen sind daher ab 1. März 2008 auf das Girokonto des Zollamtes Graz bei der BAWAG P.S.K. vorzunehmen.

**Bankleitzahl: 60000
Kontonummer: 5534643
BIC: OPSKATWW
IBAN: AT296000000005534643**

Allfällige Sicherheiten im Zusammenhang mit ihrer Zahlungsaufschubbewilligung, die bisher beim Zollamt Wien verwahrt wurden, werden in weiterer Folge beim **Zollamt Graz** hinterlegt.

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an das **Team Abgabensicherung des Zollamtes Graz.**



Mit freundlichen Grüßen

Zollamt Graz

*Keyne
- R. u. Buaner*